



Leistungs- klassen	Grundvergütung <sup>a)</sup>	Einsatzstoff- vergütungsklasse I <sup>a)</sup>	Einsatzstoff- vergütungsklasse II <sup>a)</sup>	Vergütung für Ver- gärung von Bioabfällen <sup>e)</sup>	Gasaufbereitungs- bonus <sup>f)</sup>
≤ 75 kW		25 ct/kWh <sup>b)</sup>			
≤ 150 kW	14,3 ct/kWh	6,0 ct/kWh	8,0 ct/kWh	16 ct/kWh	3 ct/kWh bis 700 Nm <sup>3</sup> /h
≤ 500 kW	12,3 ct/kWh	6,0 ct/kWh	8,0 ct/kWh	16 ct/kWh	2 ct/kWh bis 1.000 Nm <sup>3</sup> /h 1 ct/kWh bis 1.400 Nm <sup>3</sup> /h
≤ 750 kW	11,0 ct/kWh	5,0/2,5 <sup>c)</sup> ct/kWh	8,0/6,0 <sup>d)</sup> ct/kWh	14 ct/kWh	Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage
≤ 5.000 kW	11,0 ct/kWh	4,0/2,5 <sup>c)</sup> ct/kWh	8,0/6,0 <sup>d)</sup> ct/kWh	14 ct/kWh	
≤ 20.000 kW	6,0 ct/kWh	0,0 ct/kWh	0,0 ct/kWh	14 ct/kWh	

a) Der Vergütungsanspruch besteht in der genannten Höhe nur, wenn und solange 1. mindestens a) 25 Prozent bis zum Ende des ersten auf die erstmalige Erzeugung von Strom in der Anlage folgenden Kalenderjahres und danach b) 60 Prozent des in dem jeweiligen Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 zum EEG 2012 erzeugt wird; hierbei wird im Fall der Stromerzeugung aus Biogas die Wärme in Höhe von 25 Prozentpunkten des in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms zur Beheizung des Fermenters angerechnet, oder 2. der Strom in Anlagen erzeugt wird, die Biogas einsetzen, und zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle von mindestens 60 Masseprozent eingesetzt wird. Der Vergütungsanspruch besteht ferner in der genannten Höhe nur, wenn die Anlagen-betreiberin oder der Anlagen-betreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse eingesetzt wird und, dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden, und für Strom 1. aus Anlagen, die Biogas einsetzen, nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Mais (Ganzpflanzelsilage), CCM, Lieschkolbenschrot) und Getreidekorn einschließlich Körnermais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 60 Masseprozent beträgt. 2. aus Anlagen, die Biomethan nach § 27c Absatz 1 (aus dem Erdgasnetz) einsetzen, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz erzeugt wird.

b) Gilt nur bei vor-Ort-Verstromung und beim Einsatz von mindestens 80 Masseprozent Gülle (= Rindergülle/-festmist, Schweinegülle/-festmist, Pferdemist, Schafmist, Ziegenmist) im Durchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres. Die Vergütung kann nicht mit anderen Vergütungen der Tabelle kombiniert werden. Maßgeblich ist die am Standort der Biogaserzeugungsanlage installierte Leistung und nicht die Bemessungsleistung (= eingesperrte kWh/8.760 Jahrestunden), d. h. keine Anteiligkeit für Anlagen > 75 kW.

c) Die Absenkung auf 2,5 ct/kWh gilt nur für Strom aus Rinde oder Waldrestholz, das nicht der Definition von Nr. 25 der Anlage 2 entspricht.

d) Die Absenkung auf 6 ct/kWh gilt für Strom aus Gülle im Sinne der Nummern 3, 9, 11 bis 15 der Anlage 3 (= Geflügelmist/-trockenkot, Rindergülle/-festmist, Schweinegülle/-festmist, Pferdemist, Schafmist, Ziegenmist).

e) Gilt nur für Strom aus Anlagen, die im Kalenderjahr durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent Bioabfälle im Sinne der Abfallschlüsselnnummern 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle), 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) und 20 03 02 (Marktabfälle) einsetzen und die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgeroteten Gärrückstände stofflich verwertet werden. Die Vergütung kann nicht mit anderen Vergütungen der Tabelle kombiniert werden. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind und die Bedingungen erfüllen, können die "Bioabfallvergütung" in Anspruch nehmen.

f) Der Anspruch auf den Gasaufbereitungs-Bonus nach § 27c Absatz 2 besteht für Strom, der in Anlagen mit einer Bemessungsleistung bis einschließlich 5 Megawatt erzeugt wird, soweit das Gas nach § 27c Absatz 1 eingespeist und vor der Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet wurde und nachgewiesen wird, dass folgende Voraussetzungen eingehalten wurden: 1.) Methanemissionen in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von höchstens 0,2 Prozent, 2.) ein Stromverbrauch für die Aufbereitung von höchstens 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas, 3.) Bereitstellung der Prozesswärme für die Aufbereitung und die Erzeugung des Deponie-Klar- oder Biogases aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder aus der Abwärme der Gasaufbereitungs- oder Einspeiseanlage ohne den Einsatz zusätzlicher fossiler Energie und 4.) eine Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage von höchstens 1.400 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde.